



Betriebsordnung

I. Zweck

1. Die Sporthalle (**Softwarepark Hagenberg Arena powered by Raiffeisen**) dient sowohl der schulischen als auch außerschulischen sportlichen Nutzung und wird im Folgenden kurz als Sporthalle bezeichnet.
2. Die Betriebsordnung soll eine zweckmäßige und schonende Benutzung der Sporthalle sowie einen geordneten Ablauf des Betriebes gewährleisten.

II. Begriffsdefinition

1. **Benutzer** der Sporthalle sind alle Personen, die die Sporthalle sowie deren unmittelbare Umgebung (Terrasse, Loggia, Parkplätze, Zugänge) in irgendeiner Form als Besucher, Gast oder Benutzer der Sporthalle benützen.
2. **Nutzer** (= Mieter) sind jene Personen bzw. Organisationen, auf deren Namen die Nutzungsvereinbarung (Mietbedingungen) abgeschlossen ist.
3. **Veranstaltungen**: Darunter sind sportliche Veranstaltungen mit Zuschauern bzw. Publikum zu verstehen (z. B. Turnierbetrieb).

III. Geltung

1. Die Betriebsordnung ist für alle Benutzer (Nutzer, Veranstalter, Sportler und Besucher) der Sporthalle verbindlich.
2. Mit dem Betreten der Sporthalle sowie der dazugehörigen Anlagen verpflichtet sich der Benutzer die Betriebsordnung einzuhalten und den Anordnungen einer allenfalls erteilten Aufsichtsperson bzw. den Anordnungen des Betriebspersonals der Gemeinde nachzukommen.

IV. Betriebszeiten

1. Für außerschulische Nutzungen werden eigene Nutzungsvereinbarungen, sei es für den Regelbetrieb (Trainingsnutzung) oder den Einzelbetrieb (Sonder- bzw. Einzelveranstaltungen) abgeschlossen. Erst diese Vereinbarungen berechtigen zur Nutzung.
2. Für die Nutzung der Sporthalle werden folgende Betriebszeiten festgelegt:
 - a) Regelbetrieb: Montag - Freitag (ausgenommen Feiertage) 09:00 – 22:00 Uhr; während den Sommerferien (schulfrei) findet kein Regelbetrieb statt
 - b) Einzelveranstaltungen: Samstag, Sonn- und Feiertage 09:00 – 22:00 Uhr
 - c) Kletterhalle: Durchgehend täglich 09:00 – 22:00 Uhr. Während der Sommerferien findet grundsätzlich kein Kletterbetrieb statt; allerdings sind Gruppenanfragen ab 5 Personen (mit gültiger Tageskarte) möglich.

V. Reservierung der Sporthalle

1. Die Reservierung der Sporthalle erfolgt primär über das elektronische Reservierungssystem (www.hagenberg.at) der Gemeinde bzw. kann auch direkt am Gemeindeamt vorgenommen werden.
2. Die Reservierung wird erst mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung und Vorlage der Einzahlungsbestätigung des Nutzungsentgeltes und einer allfälligen Kautions verbindlich. Die Reservierung verfällt, wenn innerhalb von 3 Wochen ab dem Tag der Reservierungsanfrage keine verbindliche Nutzungsvereinbarung (Mietvertrag) zustande kommt bzw. verfällt die Reservierung bereits nach 10 Tagen, wenn die Reservierungsanfrage max. 3 Wochen vor der Veranstaltung bzw. dem (ersten) Buchungstag eingebracht und während dieser 10-Tage-Frist keine verbindliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wird.
3. Im Falle von Reservierungskonflikten gelten der Reihe nach folgende Prioritäten:
 - a) Grundsätzlich genießen bei Reservierungskonflikten Hagenberger Nutzer (siehe Punkt 4.1 der Tarifforderung) den Vorrang.
 - b) Fachverbandsorganisierte Meisterschaften haben Vorrang vor Trainingsbetrieb.
 - c) Bei der Belegung an Wochenenden haben Vorrang:
 - ca) fachverbandsorganisierte Meisterschaften (fallen 2 oder mehrere Meisterschaften auf den gleichen Termin, dann erhält jene Sportart den Zuschlag, die unbedingt die große Halle benötigt)
 - cb) nicht fachverbandsorganisierte Veranstaltungen
 - d) Ein Reservierungskonflikt liegt dann vor, wenn bereits eine Vorreservierung im Reservierungssystem eingetragen wurde, jedoch mangels der Vorlage der unterfertigten Nutzungsbedingungen samt Einzahlungsquittung für das Nutzungsentgelt und samt allfälliger Kautions noch keine verbindliche Reservierung zustande gekommen ist.
4. Die Reservierung (Anmietung) der Sporthalle ist grundsätzlich allen physischen und juristischen Personen gestattet. Die Gemeinde kann die Reservierung ablehnen, wenn die Halle für die betreffende Sportart nicht geeignet ist, bereits negative Erfahrungen mit einem Nutzer vorliegen bzw. die Reservierung auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

VI. Stornoregelung

Eine bereits verbindliche Nutzungsvereinbarung (Mietvertrag) kann unter folgenden Bedingungen storniert werden:

1. Eine Nutzungsvereinbarung kann nur in seiner Gesamtheit storniert werden. Teilstornierungen sind nicht möglich.
2. Für Stornierungen -
 - a) bis 6 Wochen vor der Veranstaltung bzw. vor dem ersten Termin bei Terminreihen ist keine Stornogebühr zu entrichten.
 - b) bis 3 Wochen vor der Veranstaltung bzw. vor dem ersten Termin bei Terminreihen ist eine Stornogebühr in Höhe von 50% der Miete zu bezahlen.
 - c) bis 1 Woche vor der Veranstaltung bzw. vor dem ersten Termin bei Terminreihen ist eine Stornogebühr in Höhe von 75% der Miete zu bezahlen.
 - d) kürzer als 1 Woche vor der Veranstaltung bzw. vor dem ersten Termin bei Terminreihen ist eine Stornogebühr in Höhe von 100% der Miete zu bezahlen.

VII. Zugang und Zutritt zur Sporthalle

1. Für den Zugang zur Sporthalle bestehen für die Benutzer der Sporthalle 2 Eingänge (Eingang Süd = teichseitig; Eingang Nord = parkplatzseitig). Das Offenhalten dieser Eingangstüren mittels Türstopper bzw. durch das Verkeilen oder sonstige Arretieren der Türen ist nicht gestattet und von den Nutzern bzw. deren Verantwortlichen laufend zu kontrollieren.
2. Die Zufahrt zur Sporthalle erfolgt ausschließlich über die Zufahrtsstraße von der Hauptstraße. Eine Zufahrt zum Eingang Süd ist allen Benutzern der Sporthalle - ausgenommen Radfahrer - untersagt.
3. Für den Zutritt zur Sporthalle besteht ein elektronisches personifiziertes Zutrittsystem. Die Benutzer dieses Schließsystems nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Daten ihres Zutritts sowie allfällige Video- bzw. Fotoaufnahmen ausschließlich für Zwecke der Zutrittskontrolle aufgezeichnet werden. Diese Daten werden nicht an Dritte (ausgenommen für ev. behördliche Nachverfolgungen) weitergegeben.
Gegen Erlag einer Kautions von 5,00 € kann jedermann beim Gemeindeamt mit Bekanntgabe seines Namens und der Adresse eine persönliche Zutrittskarte beantragen. Eine Weitergabe der persönlichen Zutrittskarte an Dritte ist nicht gestattet.
Für Vereine/Organisationen besteht die Möglichkeit einer Gruppenkarte (z.B. bei Turnierveranstaltungen).
Der Verlust einer Zutrittskarte ist dem Gemeindeamt umgehend zu melden. Missbrauch wird geahndet und hat den Entzug der Zutrittsberechtigung zur Folge. Es erfolgt keine Rückerstattung der Eintrittspreise.

VIII. Benützung der Sporthalle

1. Bei der Reservierung (Buchung) der Sporthalle (Regelbetrieb und Sonder- bzw. Einzelveranstaltungen) ist der Gemeinde eine für die Einhaltung der Betriebsordnung verantwortliche Person namhaft zu machen. Bei schulischer Nutzung ist das jeweils zuständige Lehrpersonal dafür verantwortlich.
2. Für jeden Trainingsbetrieb bzw. für jede Veranstaltung ist der Gemeinde Hagenberg ein Verantwortlicher samt Stellvertreter namhaft zu machen, der persönlich für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung bzw. des Trainings und für die Einhaltung der Betriebsordnung und der Brandschutzordnung durch die Teilnehmer zu sorgen hat.
3. Die Aufnahme des Sportbetriebs bzw. das Betreten der Halle ist nur bei Anwesenheit eines Verantwortlichen (Trainer, Übungsleiter, Lehrer, etc.) gestattet.
4. Die in der Sporthalle vorhandenen Sportgeräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend und schonend benützt werden.
Bewegliche Geräte dürfen auf dem Boden nicht geschoben oder gezogen werden, sondern sind zu tragen bzw. mit den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu befördern.
5. Nicht versperrte Geräte und Einrichtungen dürfen verwendet werden. Sämtliche bewegliche Geräte sind nach Benutzung unbedingt wieder bis vor Ende der gebuchten Trainingszeit am gekennzeichneten Ort bzw. am Entnahmeplatz abzustellen.
6. Der Aufenthalt von Zuschauern ist in der Sporthalle ausschließlich auf der Galerie sowie im Foyer des EG zulässig. Während des Trainingsbetriebes ist eine Nutzung der Galerie nicht gestattet.

7. Die Zutrittsberechtigung berechtigt ausschließlich zum Aufenthalt und zur Nutzung der gebuchten Einrichtung (Kletterhalle bzw. Sporthalle).
8. Parkettböden dürfen grundsätzlich nur in Turnschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden. Es ist strengstens untersagt, mit vorher im Freien benützten Schuhen die Hallen oder Duschanlagen zu betreten.
9. Zu der Sporthalle ist der Zugang in den Turnsaal A über die Garderoben 1 und 2, in den Turnsaal B über die Garderoben 3 und 4 und in den Turnsaal C über die Garderoben 5 und 6 möglich. Ein Wechseln vom gebuchten Turnsaal in einen anderen (durch Beiseiteschieben, Hochheben oder Hochfahren des Trennvorhangs) ist nicht gestattet.
10. Die haustechnischen Einrichtungen der Turnhalle dürfen grundsätzlich nur vom Personal der Gemeinde bedient werden.
11. Die zum Schutz der Jugend erlassenen Vorschriften sind einzuhalten.
12. Das Mitnehmen von Tieren ist verboten.
13. In allen Räumen der Sporthalle sowie auch im Terrassenbereich, gilt absolutes Rauchverbot. Die Bereiche bei den Eingängen Nord und Süd außerhalb der Sporthalle können als Raucherzonen genützt werden.
14. Turnsäle sind zeitgerecht vor Ablauf der gebuchten Trainingszeit zu verlassen, sodass Nachnutzer an einer pünktlichen Aufnahme ihres Trainings nicht behindert werden.
15. Das Betreten des Sporthallengebäudes ist frühestens 15 Minuten vor den festgesetzten Nutzungszeiten erlaubt und muss längstens 30 Minuten nach der festgesetzten Nutzungszeit verlassen werden.
Ein unnötiges längeres Verweilen als unbedingt notwendig ist nicht gestattet. Circa 30 Minuten nach der letzten gebuchten Trainingseinheit wird das Licht im gebuchten Bereich der Sporthalle ausgeschaltet.
16. Jeder Nutzer hat sich bei Beginn seiner Einheit davon zu überzeugen, dass sich die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Eventuelle Beanstandungen sind nach Möglichkeit unverzüglich jedoch spätestens am nächstfolgenden Werktag dem Gemeindeamte zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.
17. Die gastronomische Betreuung und die Konsumation im Zuschauerbereich in der Sporthalle hat sich auf die Buffetzone zu beschränken (Bereich Stehtische). Jedwede gewerberechtliche Verantwortung hat der jeweilige Veranstalter (Nutzer) wahrzunehmen. Dieser haftet auch für die Einhaltung folgender Vorschriften:
Die Verwendung von Flaschen, Gläsern, zerbrechlichen Tellern oder Metallbesteck ist verboten. Ein Ausschank darf nur mittels Kunststoffgeschirr erfolgen; vorhandene Kunststoffbecher dürfen nur im trockenen Zustand gestapelt werden. Die Mitnahme von Speisen und Getränken in die Turnsäle (Halle) ist verboten.
Das Ablegen von Gegenständen insbesondere das Abstellen von Getränken (Speisen) auf den Brüstungen der Galerie ist nicht gestattet.
Im Bedarfsfall ist zur Überwachung der Einhaltung der Betriebsordnung ein Ordnerdienst einzurichten.
18. Bei den Ausgängen vom Zuschauerbereich (Galerie) auf die Terrasse handelt es sich ausschließlich um Fluchtwege und dürfen nicht als reguläre Aus- bzw. Eingänge verwendet werden. Diesbezüglich ist vom Nutzer bzw. dessen Beauftragten bzw. Bevoll-

mächtigen vor dem Verlassen der Sporthalle ein Kontrollgang durchzuführen und auf den unbedingten Verschluss dieser Türen zu achten.

19. Das Anbringen von Transparenten, Schildern bzw. sonstigen Werbemitteln ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen bzw. in Absprache mit der Gemeinde gestattet.

IX. Sondernutzungen

1. Für die Kletterhalle gelten überdies die Bestimmungen der Hallenordnung der Kletterwand. Die Regelungen der gegenständlichen Betriebsordnung bleiben dadurch unberührt.
2. Die Toiletten im Allgemeinbereich (Vorhalle Eingang Süd) stehen auch für die übrigen Sportanlagen der Gemeinde (Fischteich, Beachvolleyballanlage, Eisläufer und Stockschießen) zur Verfügung.
3. Das Betreten der Toiletten und des Sanitärbereichs ist nur mit gereinigtem bzw. sauberem Schuhwerk gestattet. Das Betreten dieser Bereiche mittels Eislaufschuhen ist nicht gestattet.
4. In Ausnahmefällen und nach Einzelbeurteilung können geeignete sportfremde Nutzungen zugelassen werden.

X. Haftungen

1. Die Marktgemeinde Hagenberg übernimmt für in Verlust geratene und abhanden gekommene Kleidungsstücke und Wertgegenstände keine Haftung.
2. Primär haftet der Nutzer für alle Beschädigungen an den Anlagen und Geräten die während seiner Nutzungszeit entstehen und von den Teilnehmern bei der Veranstaltung verursacht werden. Für Schaden außerhalb der Nutzungszeit haftet der jeweilige Verursacher. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für in die Sporthalle eingebrachten bzw. gelagerten Gegenstände und Geräte. Das Einbringen bzw. die Lagerung von Gegenständen bzw. Geräten ist ausschließlich Vereinen bzw. Nutzergruppen in den dafür vorgesehenen versperrbaren Schränken gestattet.
4. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzungen beeinträchtigende Ereignisse haftet die Marktgemeinde Hagenberg nicht. Jegliche Haftung der Marktgemeinde Hagenberg, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Bürgermeisterin:

